

2799 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Durch das gegenständliche Abkommen wird im einzelnen geregelt wie bei Gewinnen bzw. Dividenden, Arbeitslöhnen bzw. ähnlichen Vergütungen, Zinsen, Erträgen von Urheberrechten und Lizenzen, Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit bzw. als Künstler und Sportler sowie bei Einkünften aus unbeweglichem Vermögen das Besteuerungsrecht zugeteilt wird. Als Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist hiebei die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt vorgesehen. Danach nimmt der Vertragsstaat alle Einkünfte, für die dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, von seiner Besteuerung aus, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die auszuscheidenden Einkünfte für die Berechnung des auf die übrigen Einkünfte entfallenden Steuersatzes einbezogen werden dürfen.

Das Abkommen gilt für folgende österreichische Steuern: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind, Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer, Grundsteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken. Weiters soll das Abkommen für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art gelten, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Im Abkommen wird unter anderem grundsätzlich festgelegt, daß Arbeitslöhne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit bezieht, nur dann besteuert werden, wenn sich diese Person dort insgesamt länger als 183 Tage aufgehalten hat.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Jänner 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 01 31

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

C e e h
Obmann